

Sitzung vom 15. August 2012

804. Anfrage (Freie Lehrmittelwahl an der KV Business School)

Kantonsrätin Anita Borer, Uster, hat am 21. Mai 2012 folgende Anfrage eingereicht:

Die ursprünglich als Verein gegründete und inzwischen zur Aktiengesellschaft avancierte «KV-Bildungsgruppe Schweiz AG» (KVBGS AG) steht unter der Führung des Kaufmännischen Verbandes Schweiz (KVS). Die KVBGS AG hat dem KV-eigenen Verlag SKV den Auftrag zur Erstellung eines neuen Lehrmittels für die KV Zürich Business School erteilt. Als Autoren sollen KV-Lehrer dienen, welche für das Verfassen freigestellt werden.

Offenbar wird Druck auf die Lehrerschaft der KV Zürich Business School zur Verwendung des im Auftrag der KVBGS AG erstellten Lehrmittels ausgeübt. Anderen Verlagen soll es gar nicht erlaubt worden sein, ihre Lehrmittel beim Kaufmännischen Verband vorzustellen.

Der freie Wettbewerb wird durch dieses Vorgehen massiv eingeschränkt. Einer Qualitätseinbusse und Verteuerung der Lehrmittel wird so Hand geboten.

Aus beschriebenem Umstand wird der Regierungsrat um Beantwortung nachfolgender Fragen gebeten:

1. Erachtet es der Regierungsrat als zulässig, dass eine mit öffentlichen Geldern unterstützte Institution wie die KV Zürich Business School Lehrmittel eines Verlags vorzieht und damit die Konkurrenz aushebelt?
2. Erfolgte die Ausschreibung für das Lehrmittelangebot vor der Auftragsvergabe nach dem beim Kanton üblichen Submissionsverfahren?
3. Wie hoch fällt die Entschädigung für die Lehrpersonen aus, welche für die Erstellung des Lehrmittels freigestellt werden?
4. Wie ist die Aktionärsstruktur der KVBGS AG?
 - a. Wurden für die Gründung der KVBGS AG öffentliche Gelder verwendet? Wenn ja, profitiert der Kanton von Ausschüttungen der KVBGS AG?
 - b. Wurde ein Teil des Aktienkapitals von den als Aktionären aufgeführten Rektoren eingeschossen? Wenn ja, werden allfällige Dividenden und Entschädigungen für die Vorstandstätigkeit mit dem vom Kanton ausgerichteten 100-Prozent-Lohn der Rektoren gegenverrechnet?

5. Ist es aus Sicht der Regierung opportun, dass die KV Business School bzw. an der KVBGS AG beteiligte Mitarbeitende auf Entscheidungsprozesse (wie konkret die Wahl eines Lehrmittels, welches vom KV-eigenen Verlag SKV stammt) Einfluss nehmen, wovon sie selbst als Aktionäre profitieren?
6. Wie gedenkt der Regierungsrat vorzugehen, um im gegebenen Falle eine Bevorzugung eines Lehrmittels und somit die Einschränkung des freien Wettbewerbs zu verhindern?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Anita Borer, Uster, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 5:

Die Schulleitung der Berufsfachschule ist gemäss § 12 Abs. 4 lit. a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG, LS 413.31) für die schulinternen Lehrpläne und die Organisationsformen des Unterrichts zuständig. Dazu gehört auch die Wahl der Lehrmittel. Die Fachschaften der Schule können sich gemeinsam für ein Lehrmittel entscheiden und der Schulleitung beantragen, dieses in ihrem Bereich verbindlich zu erklären. Die Schulleitung kann zudem von sich aus ein Lehrmittel für ein Fach vorgeben. Bei der KV Zürich Business School hat sich die Fachschaft Wirtschaft & Gesellschaft für die probeweise Einführung des Lehrmittels des Verlags SKV ausgesprochen.

Zu Frage 2:

Gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. b der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 (LS 720.1) ist die finanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand massgebend dafür, ob die Submissionsbestimmungen gelten oder nicht. An die KV Bildungsgruppe Schweiz AG fliessen keine öffentlichen Gelder, weshalb diese Auftragsvergabe nicht den Submissionsbestimmungen unterliegt. Der Kanton hat mit der KV Zürich Business School und damit mit einem anderen Träger als der KV Bildungsgruppe Schweiz AG eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

Zu Frage 3:

Die Abklärungen bei der KV Zürich Business School haben ergeben, dass die Lehrpersonen für die Mitarbeit bei der Erstellung des Lehrmittels nicht von ihrer Unterrichtsverpflichtung entlastet werden. Die Mitarbeit findet ausserhalb der Unterrichtstätigkeit statt. Grundlage

für diese Mitarbeit ist ein privatrechtlicher Vertrag zwischen den betroffenen Lehrpersonen und der KV Bildungsgruppe Schweiz AG. Das Honorar für diesen Auftrag wird von der KV Bildungsgruppe Schweiz AG an die Lehrpersonen ausbezahlt.

Zu Frage 4:

Die KV Bildungsgruppe Schweiz ist ein Verein von privatrechtlich getragenen kaufmännischen Schulen. Der Verein KV Bildungsgruppe Schweiz ist zu 100% Eigentümer der KV Bildungsgruppe Schweiz AG. Der Rektor der KV Zürich Business School ist weder Aktionär noch Verwaltungsratsmitglied der KV Bildungsgruppe Schweiz AG.

Die KV Bildungsgruppe Schweiz AG ist für die Umsetzung der Strategie der KV Bildungsgruppe Schweiz im operativen Geschäft zuständig.

Für die Gründung der KV Bildungsgruppe Schweiz AG wurden keine öffentlichen Gelder verwendet. Die Aktiengesellschaft wurde mit einer Sacheinlage bzw. Sachübernahme gegründet.

Zu Frage 6:

Gemäss KV Zürich Business School gibt es keine Absprache zwischen dem Verlag SKV und der KV Bildungsgruppe Schweiz AG in Bezug auf eine garantierte Abnahme des Lehrmittels. Sollte sich das Lehrmittel im Probejahr nicht bewähren, steht es der Schulleitung frei, ein anderes Lehrmittel zu wählen. Dieses hat sich, wie andere Lehrmittel auch, in der Praxis zu bewähren.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi